

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Bachelor of Music (B. Mus.) „Künstlerische und pädagogische Praxis“, B.Mus.
Hochschule:	Akademie für Tonkunst Darmstadt
Standort:	Darmstadt
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Zusammenarbeit zwischen der Akademie für Tonkunst Darmstadt und allen Praxispartnern (insbesondere Lichtenbergschule, Grundschulen, Internationales Musikinstitut, Institut für Musik und Musikerziehung e.V., PaSo gGmbH) muss hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. (§ 12 Abs. 6 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht, jedoch erweitert er die ursprüngliche Auflage des Gutachtergremiums.

Auflage 1 (§ 12 Abs. 6 StakV, dual)

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Mit der Allgemeinbildenden Schule in Darmstadt als weiterer Lernort im dualen Studium ist eine vertragliche Absicherung (Vertrag oder Kooperationsvereinbarung) vorzusehen." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 22)

Der Studiengang ist als praxisintegrierendes, duales Vollzeitstudium konzipiert und die curriculare Verzahnung scheint dem Gutachtergremium dabei gegeben zu sein. Auf Seite 21 im Akkreditierungsbericht steht: "Eine vertragliche Absicherung erscheint der Gutachtergruppe für den Lernort Musikschule nicht notwendig, da sich diese als Abteilung im gleichen Hause wie die Akademie befindet. Der von der Akademie erstellte „Leitfaden zur Zusammenarbeit der Abteilungen Berufsakademie und Städtische Musikschule“ ist jedoch gut geeignet, das Verhältnis zwischen Akademie und Musikschule transparent darzustellen und die Funktion einer entsprechenden Vereinbarung oder eines Kooperationsvertrages zu übernehmen." und weiter "Ein Vertrag muss jedoch mit der Allgemeinbildenden Schule geschlossen werden, so dass die Kooperation auch in diesem Fall abgesichert ist. Nach Auskunft der Akademie ist eine Kooperationsvereinbarung bereits in Arbeit und kann dem Akkreditierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden."

Da das Konzept der inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung anhand der Studiengangsunterlagen nicht umfassend nachvollzogen werden konnte, erläuterte die Akademie auf Nachfrage am 18.10.2023, dass die Akademie für Tonkunst zwei Abteilungen, die Berufsakademie und die Städtische Musikschule, beinhaltet. Der Direktor der Akademie für Tonkunst Darmstadt steht beiden Abteilungen disziplinarisch vor. Jedoch würde es zahlreiche Kooperationen mit externen Partnern (z.B. Lichtenbergschule, etliche Grundschulen, Institut für Musikpädagogik u.a.) geben. (Siehe auch Akkreditierungsbericht, Seite 20.)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in den Anlagen zum Selbstbericht bereits zahlreiche Absichtserklärungen mit externen Partnern als zweite Lernorte (Lichtenbergschule, Internationales Musikinstitut, Institut für Musik und Musikerziehung e.V., PaSo gGmbH) aufgelistet sind, die die bereits existierenden pädagogisch-künstlerischen Verbindungen i.R. eines Kooperationsvertrages zu vertiefen gedenken. (vgl. Selbstbericht zur Programmakkreditierung nach der MRVO, Akademie für Tonkunst Darmstadt, Bachelor of Music (B. Mus.) „Künstlerische und pädagogische Praxis“, Band 2: Anlagen, ab Seite 220)

Die Akademie für Tonkunst bürgt für die Qualität und die Umsetzung des gesamten Studiengangskonzepts, weshalb eine vertragliche Regelung der Beziehungen zu an der Durchführung beteiligten externen Partner – hier der Praxispartner – essenziell ist. Dieses Erfordernis wird im Bezug auf duale Studiengangskonzepte in der Begründung zu § 12 Abs. 6 StakV unter dem Schlagwort „vertragliche Verzahnung“ besonders hervorgehoben. In einem solchen Vertrag müssen insbesondere auch die i.S. des genannten Paragraphen weiteren Merkmale eines dualen Studiengangskonzepts, nämlich die organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte, in einer hinreichenden Verbindlichkeit festgeschrieben werden.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass eine Absichtserklärung für eine Zusammenarbeit, ohne dass Details festgelegt würden, nicht ausreichend sei, um diese vertragliche Verzahnung zu gewährleisten. Er erweitert daher die Auflage des Gutachtergremiums und passt diese redaktionell an: Die Zusammenarbeit zwischen der Akademie für Tonkunst Darmstadt und allen Praxispartnern (insbesondere Lichtenbergschule, Grundschulen, Internationales Musikinstitut, Institut für Musik und Musikerziehung e.V., PaSo gGmbH) muss hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen

Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass dies eventuell auch für weitere externe Praxispartner gilt, mit denen die Akademie für Tonkunst eine pädagogisch-künstlerische Zusammenarbeit durchführt bzw. intendiert.

Der Akkreditierungsrat möchte darauf hinweisen, dass in den zukünftigen Verträgen geregelt sein muss, welche Rolle die Praxispartner im Studiengangskonzept inne haben, d.h. es muss im Vertrag klar benannt werden, was die Praxispartner inhaltlich zum Studiengang beitragen (inhaltliche Verzahnung der Lernorte). Außerdem müssen im Vertrag die (studien-)organisatorischen Aspekte (bspw. Gewährleistung der zeitlichen Vereinbarkeit von Studium und Praxistätigkeit) festgelegt werden.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

